

Gebührensatzung für Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen in der Stadt Zittau

vom 14. Dezember 1995

Inhaltsübersicht:	'	1	Geltungsbereich
	'	2	Gebührenpflicht
	'	3	Gebührenberechnung
	'	4	Fälligkeit
	'	5	Betriebskosten
	'	6	Größenangaben
	'	7	Beistellfahrzeuge
	'	8	Gebührenverzeichnis Vergnügungs- und Sondermärkte
	'	9	Sonderveranstaltungen
	'	10	Gebührenverzeichnis Platzvermietung städtische Flächen
	'	11	Beitreibung
	'	12	Inkrafttreten

' **1 Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung gilt für Vergnügungs- und Sondermärkte (' 8) und Sonderveranstaltungen (' 9) in der Stadt Zittau. Es werden Gebühren nach den geltenden Gebührenverzeichnissen erhoben.

' **2 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß eines Vertrages (Vertragsmuster siehe Anlage) oder mit Zuweisung des Platzes.

' **3 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden pro Geschäft als Tagesgebühren erhoben. Es besteht die Möglichkeit, bei ständiger Platznutzung eine Sammelgebühr zu erheben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist der **Alaufende Meter**® der Fahrgeschäfte, Glücksspielgeschäfte bzw. Stände maßgebend (Frontmeter).
- (3) Bei runden Fahrgeschäften ist der Durchmesser als **Alaufender Meter**® zu Grunde zu legen.
- (4) Vergibt der Marktmeister einen Standplatz an einem Tag mehrmals, so wird jedesmal die volle Tagesgebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren werden zuzüglich der Mehrwertsteuer erhoben.

· **4 Fälligkeit**

Gebühren sind im voraus bzw. als Sammelgebühr an die mit der Erhebung beauftragte städtische Dienststelle bzw. an deren Bevollmächtigten zu entrichten.

Für die Entrichtung dieser Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

· **5 Betriebskosten**

- (1) Die der Stadt Zittau entstehenden Betriebskosten werden dem Marktbenutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Als Betriebskosten gelten:
Müllentsorgung, Wasser- und Elektrizitätsentnahme, Telefongebühren, Werbung sowie das An- und Abklemmen der Geschäfte.
- (3) Bei nicht vorhandenen Zählereinrichtungen für Wasser und Energie werden dem Marktbenutzer Pauschalgebühren in Rechnung gestellt.
Die anderen Betriebskosten werden anteilig auf jeden Marktbenutzer umgelegt.
- (4) Die Betriebskosten werden dem Marktbenutzer zur Zahlung in Rechnung gestellt. Maßgebend sind dabei die Tage der Marktbenutzung.

· **6 Größenangabe**

Als laufender Meter (Frontmeter) versteht sich die Längenangabe, die einen unmittelbaren Zu- oder Abgang zum Aktionsbereich des Geschäftes gewährleisten, auch wenn dieser ein- oder beiderseitig durch Dekor, Absperr- oder andere Elemente eingegrenzt wird.

· **7 Beistellfahrzeuge**

Abgestellte Wohnwagen, PKW oder Kfz, die nicht zum Betrieb des Geschäftes bzw. des Standes dringend notwendig sind, dürfen nicht im Geltungsbereich abgestellt werden.

· **8 Gebührenverzeichnis für Vergnügungs- und Sondermärkte**

	Frontmeter pro Tag
1. Glücksspielgeschäfte mit Zahlboxen je Box	2,05 € 2,56 €
2. Fahrgeschäfte	1,79 €
3. Kinderfahrgeschäfte	1,28 €
4. Kindertiergeschäfte	1,28 €
5. Verkaufsgeschäfte (zur Schaustellereinrichtung gehörend)	2,81 €
6. Verkaufsstände	4,09 €
7. Zeltbauten	1,28 € je qm
8. alle übrigen Geschäfte	2,56 €

' 9 Gebührenverzeichnis für Sonderveranstaltungen

	Frontmeter pro Tag
1. Glücksspielgeschäfte mit Zahlbox je Box	3,07 € 4,09 €
2. Fahrgeschäfte	2,56 €
3. Kinderfahrgeschäfte	2,05 €
4. Kindertiergeschäfte	2,05 €
5. Verkaufsgeschäfte (zur Schaustellereinrichtung gehörend)	4,09 €

	Frontmeter pro Tag
6. Verkaufsstände	5,11 €

(non Food - Bereich)

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 7. Verkaufsstände
(Food-Bereich) | 15,34 € |
| 8. Zeltbauten | 2,05 € je qm |

· **10 Gebührenverzeichnis Platzvermietung**

Für Platzvermietungen wird eine Tagesgebühr von 0,05 €/qm erhoben. Als Platzgröße gilt die Fläche innerhalb der Absperrung.

· **11 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

· **12 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 14. 12. 1995

Bürgermeister (Siegel)

*Eingearbeitete Beschlüsse: vom 27.06.1996
113/11/01 vom 22.11.2001 -
64/08/02 vom 22.08.2002*